

Beschluss zu BSG 2013-01-27

In dem Verfahren BSG 2013-01-27

–(Antragsteller im Hauptsacheverfahren, Widerspruchs- und) Beschwerdegegner –

gegen

Piratenpartei Deutschland,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,
Kreisverband Rostock,

– (Antragsgegner im Hauptsacheverfahren, Widerspruchs- und) Beschwerdeführer –

wegen sofortiger Beschwerde gegen Ablehnung der Eröffnung des Widerspruchsverfahrens
21.01.2013 gegen die Einstweilige Anordnung vom 05.01.2013 im Verfahren SGMV 4/12
durch das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 25.03.2013 durch die Richter Markus Kompa,
Benjamin Siggel, Joachim Bokor, Claudia Schmidt und Markus Gerstel entschieden:

1. Der Nichteröffnungsbeschluss des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Az. SGMV 4/12) vom 24.01.2013 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14.01.2013 als Widerspruch i. S. v. § 11 Abs. 4 SGO auszulegen ist.
3. Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen.

Zum Sachverhalt:

Das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern erließ am 05.01.2013 eine einstweilige Anordnung gegen den Beschwerdeführer. Die einstweiligen Anordnung enthielt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss ist mit Zustellung wirksam. Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch zum Schiedsgericht eingelegt werden (§ 11 IV S. 1 der Schiedsgerichtsordnung), das dann über den Bestand der einstweiligen Anordnung zu entscheiden hat.

Der Beschwerdeführer erhob hiergegen am 14.01.2013 Widerspruch, legte diesen jedoch nicht beim nach § 11 Abs. 5 SGO zuständigen Landesschiedsgericht, sondern beim Bundesschiedsgericht ein. Das Bundesschiedsgericht lehnte den Widerspruch mit Beschluss (Az. BSG 2013-01-14) vom 21.01.2013 ab, da es sich für nicht zuständig erachtete.

Der Beschwerdeführer wandte sich daraufhin am 22.01.2013 mit seinem Widerspruch an das zuständige Landesschiedsgericht, das den Widerspruch am 24.01.2013 wegen Verfristung ablehnte.

Am 27.01.2013 wandte sich der Beschwerdeführer gegen diesen Ablehnungsbeschluss an das Bundesschiedsgericht.

Der Beschwerdeführer beantragt,
das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen, und das Landesschiedsgericht zu verpflichten, die Einwendung des Kreisverbandes vom 14.01.2013 als Widerspruch i. S. v. § 11 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung auszulegen und eine Sachentscheidung zu treffen;
hilfsweise, die einstweilige Anordnung vom 05.01.2013 aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

In Gesprächen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern habe er persönlich bereits vor dem Aussprechen der einstweiligen Anordnung durch das LSG auf die Möglichkeit hingewiesen, bei diesem dann Widerspruch einlegen zu können, wenn man mit dem Urteil nicht einverstanden sei. Die Information, dass zumindest einer der Prozessbeteiligten die Widerspruchsstelle beim LSG sah, sei dem Vorstand bekannt gewesen. Er habe es schlicht versäumt, seine eigene Annahme trotz Hinweisen auf mögliche Differenzen abzusichern, was durch eine simple Nachfrage ohne weiteres zumutbar möglich gewesen wäre.

Fristaufschiebende Wirkungen müssten explizit geregelt sein. Wenn friständernde Wirkungen geplant sei, so seien sie in der SGO (zum Beispiel im § 8 Abs. 4 Satz 2 oder im §10 Abs. 5 Satz 2) explizit genannt. Auch dies sei hier nicht der Fall.

Entscheidungsgründe:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichteröffnungsentscheidung ist zulässig und begründet.

Die Beschwerde ist nach § 11 Abs. 6 SGO analog zulässig.

Auch der Feststellungsantrag bezüglich der Qualifizierung des Rechtsmittels als Widerspruch ist zulässig, § 14 Abs. 1 PartG analog.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerde ist im Hauptantrag begründet.

– 2 / 3 –



Das Verfahren war an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen, da dieses das Widerspruchsverfahren hätte eröffnen müssen. Der Widerspruch ist nicht verfristet, weil durch die Einlegung des Widerspruchs beim Bundesschiedsgericht die Rechtsmittelfrist gewahrt wurde. Die Unzuständigkeit des Bundesschiedsgerichts schadet im Ergebnis nicht.

1.

Die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 11 Abs. 3 SGO soll den Verfahrensbeteiligten helfen, das Verfahren weiter zu führen. Analog zu § 58 Abs. 1 VwGO enthält eine wirksame Rechtsbehelfsbelehrung (Rechtsmittelbelehrung) die Bezeichnung des Rechtsbehelfs, das zuständige Gericht, bei dem Rechtsbehelf anzubringen ist, dessen Sitz und die einzuhaltende Frist.

Die Rechtsmittelbelehrung des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern verweist lediglich auf den Widerspruch zum Schiedsgericht, ohne zu spezifizieren, welches Schiedsgericht genau zuständig ist. Durch den im Vergleich zu anderen Prozessordnungen, unüblichen Instanzenzug können den Verfahrensbeteiligten leicht Fehler unterlaufen, wenn an dieser Stelle die Belehrung durch das Gericht Mängel aufweist.

Soweit der Beschwerdegegner anführt, er habe den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit hingewiesen, bei diesem Widerspruch einlegen zu können, ist diese bloße Behauptung nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdegegner hatte kaum Anlass, die andere Prozesspartei rechtlich zu belehren, und hat seine bloße Behauptung auch nicht unter Beweis gestellt.

Auch handelt es sich vorliegend nicht um eine „fristaufschiebende Wirkung“, vielmehr hat der Beschwerdeführer innerhalb der Frist gehandelt.

2.

Auch hätte das Bundesschiedsgericht im ursprünglich bei ihm eingereichten Verfahren den Widerspruch vom 14.01.2013 nicht abweisen sollen, sondern ihn analog § 17a Abs. 2 GVG an das Ausgangsgericht verweisen müssen.

3.

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 27.01.2013 ist als Widerspruch auszulegen. Zwar hat der Beschwerdeführer seine Eingaben gegen den Widerspruch als „Berufung“ bezeichnet. Es ist jedoch klar erkennbar, dass ein Widerspruch gemeint war, da es gegen eine einstweilige Anordnung gerichtet war.